



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

28. Dezember 2007

Seite 1 von 16

An die  
Bezirksregierungen  
in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen:

113-6.08.01.07-61181/07

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Ollmann

Telefon 0211 5867-3355

Telefax 0211 5867-3220

Friedrich.Ollmann

@msw.nrw.de

**nachrichtlich:**

- Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW
- Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW
- Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
- Regionaldirektion NRW  
der Bundesagentur für Arbeit  
z. Hd. Herrn Burkhard Schütz  
Josef-Gockeln-Str. 7  
40474 Düsseldorf
- Zentralstelle für Arbeitsvermittlung  
Villemombler Str. 76  
53123 Bonn

*Bereinigte Fassung Stand 9.9.2008  
Eingearbeitet wurden die Erlasse vom  
19.2., 3.7., 31.7., 9.9., 20.10. und  
10.11.2008*

**Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern zum 6. August 2008 und  
folgende Einstellungen im Schuljahr 2008/09**

Runderlass vom 9. August 2007- BASS 21-01 Nr. 16

Ausschreibungen im Lehrereinstellungsverfahren für eine Schule sowie die Auswahl erfolgen durch die Schule (§ 57 Abs. 7 SchulG). Auf der Grundlage des Runderlasses vom 9. August 2007 werden für die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen zum 6.8.2008 und folgende Einstellungen im Schuljahr 2008/09 folgende Festlegungen getroffen:

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

## **1. Allgemeine Hinweise**

**1.1** Einstellungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Sie koordinieren unter Federführung der Bezirksregierung Düsseldorf - ab 1. August 2008 Bezirksregierung Arnsberg - das Verfahren zur Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes NRW. Die Bezirksregierungen beraten und unterstützen die Schulen bei der Durchführung der Einstellungsverfahren (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SchulG). Die Verantwortung des Ministeriums bleibt davon unberührt.

**1.2** Die Bezirksregierungen errechnen die Einstellungsmöglichkeiten für Lehrerinnen und Lehrer unter Berücksichtigung des fachspezifischen Bedarfs. Sie weisen die Einstellungsmöglichkeiten den Schulen zu, an denen der Bedarf nicht durch andere Personalmaßnahmen (z. B. Versetzung, Rückkehr aus einer Beurlaubung) gedeckt werden kann.

Von den im Haushaltsjahr frei werdenden Planstellen und Stellen sind 80 dieser Stellen zur Förderung der Beschäftigung Schwerbehinderter und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX zu verwenden (§ 6 Abs. 10 Haushaltsgesetz). Dies gilt unabhängig vom fachspezifischen Bedarf. Dabei ist bei regionaler Überbesetzung einer Schulform eine Einsatzmöglichkeit landesweit zu prüfen. Die Art der Behinderung ist - soweit hierüber Erkenntnisse vorliegen - zu berücksichtigen.

**1.3** In allen Schulformen ist für eine Einstellung Voraussetzung, dass eine freie und besetzbare Stelle vorhanden ist. Dabei ist

1. vor Ausschreibung einer Stelle im Ausschreibungsverfahren vom 27.2. - 10.3.2008 von der Schulaufsichtsbehörde zu prüfen, ob aus dem allgemeinen Versetzungsverfahren gemäß Runderlass vom 24.11.1989 (BASS 21-01 Nr. 21) noch entsprechend geeignete Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber und
2. bei allen Ausschreibungsverfahren zu prüfen, ob geeignete schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen, die sich für das Listenverfahren beworben haben, bis zu dem in § 6 Abs. 10 Haushaltsgesetz ausgewiesenen Stellenrahmen

für eine Besetzung der Stelle zur Verfügung stehen.

**1.4** Grundsätzlich sind nach Prüfung der Versetzungsmöglichkeiten alle freien und besetzbaren Stellen auszuschreiben.

Schulen übermitteln in den vorgesehenen Zeiträumen mit dem Verfahren zur "Internetbasierten Erfassung von Stellenausschreibungen" (INES) ihre Stellenausschreibungen den Bezirksregierungen, die diese

über das Lehrereinstellungsverfahren-Online (LEO) im Internet veröffentlichten (vgl. Nr. 8).

Die Ausschreibungen sollen sich auf Fächer der Lehrerausbildung für das jeweilige Lehramt beziehen.

Ausschreibungen für Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen, Schulen für Kranke, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs sollen mit dem Hinweis auf Möglichkeiten der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit anderen Lehramtsbefähigungen/Lehrbefähigungen und/oder Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehramtsbefähigung (Seiteneinstieg) versehen werden, wenn die Aussicht auf Bewerbungen von entsprechend ausgebildeten Lehrkräften als gering einzuschätzen ist. Die Bezirksregierungen stellen hierbei durch Beratung der Schulen eine bedarfsgerechte Öffnung sicher.

Inhaltliche Änderungen der Ausschreibungstexte nach Veröffentlichung im Internet sind unter Hinweis auf die veröffentlichte Ausschreibung kenntlich zu machen.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 10 Landesgleichstellungsgesetz sowie die Vorschriften zur Berücksichtigung von Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen sind zu beachten.

1.5 Voraussetzung für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist der Nachweis einer abgelegten Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen oder eine entsprechende nordrhein-westfälische Anerkennung. Zur Deckung des Lehrkräftebedarfs können auch andere Bewerberinnen und Bewerber am Bewerbungsverfahren teilnehmen (s. Nr. 2.2 bis 2.5).

Vorrang bei der Einstellung haben grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber, die die für die jeweilige Laufbahn und die ausgeschriebenen Fächer oder Fachrichtungen vorgeschriebene Lehramtsbefähigung besitzen.

**1.6** Bundesprogrammlehrkräfte sind wie Vertretungslehrkräfte zu behandeln (Bonifizierung gemäß Nr. 4 des Runderlasses vom 9. August 2007). Dies gilt auch für Lehrkräfte im Ersatzschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen als Vertretungslehrkraft.

**1.7** Für die eigenverantwortlichen Berufskollegs, gelten die Regelungen mit den Abweichungen in Nr. 12 entsprechend.

## **2. Schulformspezifische Regelungen**

### **2.1 Grundschule**

**2.1.1** Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen: Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (15 und 16), Lehramt für die Primarstufe (00), Lehramt für die Grund- und Hauptschule (01, 02), Lehramt an der Volksschule (03).

**2.1.2** Für das Unterrichtsfach Englisch können im Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

1. die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen "Lernen, lehren, beurteilen" des Europarates nachweisen und
2. ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktisch-methodischen Fortbildungsmaßnahme verbindlich erklärt haben oder diese zum Zeitpunkt der Einstellung nachweisen können.

**2.1.3** Soweit Stellen für den Gemeinsamen Unterricht ausgeschrieben werden, gelten die Regelungen der Nr. 2.2.1 Buchstabe a) entsprechend.

### **2.2 Förderschule und Schule für Kranke**

**2.2.1** Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen:

- a) Lehramt für Sonderpädagogik (09), Lehramt an Sonderschulen (10) mit den in § 39 Abs. 4 LPO genannten oder entsprechenden sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- b) Lehramt für die Sekundarstufe II (29) mit den in §§ 35 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. 39 Abs. 4 und §§ 37 Abs. 5 i. V. m. 39 Abs. 4 LPO genannten Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- c) Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (15 und 16), Lehramt für die Primarstufe (00), Lehramt an der Grundschule und Hauptschule (01, 02), Lehramt an der Volksschule (03), Lehramt für die Sekundarstufe I (20), Lehramt an der Realschule (21), Lehramt am Gymnasium (25), Lehramt für die Sekundarstufe II (29), Lehramt an berufsbildenden Schulen (30), Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (32), Lehramt an

**2.2.2** Auf Ausschreibungen von Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen können für das Unterrichtsfach Englisch auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

1. die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen "Lernen, lehren, beurteilen" des Europarates nachweisen und
2. ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktisch-methodischen Fortbildungsmaßnahme verbindlich erklärt haben oder diese zum Zeitpunkt der Einstellung nachweisen können.

**2.2.3** Lehrkräfte mit der Befähigung für eines der unter 2.2.1 Buchstabe c) genannten Lehrämter, die an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung eingestellt werden, haben an einer Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb einer sonderpädagogischen Sockelqualifikation teilzunehmen (s. Runderlasse vom 28.06.2001 - 715-41-0/2-10-680/01, vom 8.5.2002 - 624-42.1/06.04 Nr.248/01 und vom 12.6.2002 - 715-41-0/2-10-403/02). Lehrkräfte, die an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen eingestellt werden, müssen darüber hinaus im Wege der Nachqualifizierung die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik erwerben. Die Vorschriften der Nummer 4 des Runderlasses vom 24.11.1989 (BASS 21-01 Nr. 21) gelten entsprechend. Eine Einstellung kann nur durch Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erfolgen.

**2.2.4** An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Pädagogische Frühförderung) und Hören und Kommunikation (Pädagogische Frühförderung) und Schulen für Kranke können auch Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die die Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen gemäß § 62 a Laufbahnverordnung (LVO) besitzen. Die Einstellung erfolgt durch die Bezirksregierungen, die Informationen zu diesen Bewerbungsverfahren durch ihre Internetauftritte bekannt geben.

## **2.3 Hauptschule, Realschule, Weiterbildungskolleg im Bildungsgang Abendrealschule, Gesamtschule (Jahrgangsstufen 5 - 10)**

**2.3.1** Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren

und am Listenverfahren teilnehmen: Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (15 und 16), Lehramt für die Sekundarstufe I (20), Lehramt für die Grund- und Hauptschule (01, 02), Lehramt an der Volksschule (03), Lehramt an der Realschule (21).

**2.3.2** Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrämtern teilnehmen, sofern die Ausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

**2.3.3** Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die die Erste Staatsprüfung für eines der unter 2.3.1 genannten Lehrämter abgelegt oder eine entsprechende Anerkennung bis zum Ende der Bewerbungsfrist oder Nachreichfrist vorgelegt haben.

Bewerberinnen und Bewerber müssen nach dem Abschluss eines Studiums eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nachweisen können.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (bis 15.9.2008 berufsbegleitender Vorbereitungsdienst - OVP-B).

**2.3.4** Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die

- a) eine wissenschaftliche Hochschul- oder Fachhochschulabschlussprüfung oder eine Abschlussprüfung einer Kunsthochschule oder Musikhochschule in einem der ausgeschriebenen Fächer oder einem affinen Fach abgelegt haben oder
- b) eine fachspezifische Ausbildung abgeschlossen haben, die einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt.

Die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der einjährigen pädagogischen Einführung (RdErl. v. 11.6.2007 - 424-6.05.10 Nr. 47989/06) ist Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber.

**2.3.5** Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber

ber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrbefähigungen (Fächern) teilnehmen, soweit sie über eine entsprechende Lehramtsbefähigung verfügen und die Stellenausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist die Verpflichtung zur Teilnahme an dem angebotenen Zertifikatskurs in dem ausgeschriebenen Fach.

## **2.4 Gymnasium, Gesamtschule (Jahrgangsstufen 11 – 13), Weiterbildungskolleg im Bildungsgang Abendgymnasium und Kolleg**

**2.4.1** Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen: Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27), Lehramt für die Sekundarstufe II (29), Lehramt am Gymnasium (25).

**2.4.2** Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrämtern teilnehmen, sofern die Ausschreibung diese Möglichkeit vorsieht. Diese sind das

- a) Lehramt an berufsbildenden Schulen (30),
- b) Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (32),
- c) Lehramt an Berufskollegs (35).

**2.4.3** Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die die Erste Staatsprüfung abgelegt oder eine entsprechende Anerkennung bis zum Ende der Bewerbungsfrist oder Nachreichfrist für eines der folgenden Lehrämter vorgelegt haben:

- a) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27),
- b) Lehramt für die Sekundarstufe II (29),
- c) Lehramt am Gymnasium (25).

Bewerberinnen und Bewerber müssen nach Abschluss eines Universitätsstudiums eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nachweisen können. Dabei sind auch Zeiten, die nach dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums, aber vor dem Abschluss eines Universitätsstudiums abgeleistet worden sind, zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Einstellung ist die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (bis 15.9.2008 berufsbegleitender Vorbereitungsdienst - OVP-B).

**2.4.4** Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die eine wissenschaftliche Hochschulabschlussprüfung abgelegt haben.

Die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der einjährigen pädagogischen Einführung (RdErl. v. 11.6.2007 - 424-6.05.10 Nr. 47989/06) ist Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber.

**2.4.5** Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrbefähigungen (Fächern) teilnehmen, soweit sie über eine entsprechende Lehramtsbefähigung verfügen und die Stellenausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist die Verpflichtung zur Teilnahme an dem angebotenen Zertifikatskurs in dem ausgeschriebenen Fach.

## **2.5 Berufskolleg**

**2.5.1** Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen: Lehramt an Berufskollegs (35), Lehramt für die Sekundarstufe II ohne berufliche Fachrichtung (29), Lehramt an berufsbildenden Schulen (30), Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (32), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27), Lehramt am Gymnasium (25).

**2.5.2** An Berufskollegs können auch Bewerberinnen und Bewerber am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die die Befähigung für die Laufbahn des

- a) Werkstattd Lehrers gemäß § 58 LVO,
- b) Technischen Lehrers gemäß § 60 LVO,
- c) Lehramtes für die Sekundarstufe II mit einer beruflichen Fachrichtung an Fachschulen gemäß § 62 LVO

besitzen, sofern die Ausschreibung diese Möglichkeit vorsieht. Die Einstellung erfolgt durch die Bezirksregierungen, die Informationen zu diesen Bewerbungsverfahren durch ihre Internetauftritte bekannt geben.

**2.5.3** Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehr-



amtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die die Erste Staatsprüfung abgelegt oder eine entsprechende Anerkennung bis zum Ende der Bewerbungsfrist oder Nachreichfrist für eines der folgenden Lehrämter vorgelegt haben:

- a) Lehramt für die Sekundarstufe II ohne berufliche Fachrichtung (29), soweit es sich um Fächer des Berufskollegs handelt,
- b) Lehramt an berufsbildenden Schulen (30),
- c) Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (32),
- d) Lehramt an Berufskollegs (35).

Bewerberinnen und Bewerber müssen nach Abschluss eines Universitätsstudiums eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nachweisen können. Dabei sind auch Zeiten, die nach dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums, aber vor dem Abschluss eines Universitätsstudiums abgeleistet worden sind, zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Einstellung ist die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (bis 15.9.2008 berufsbegleitender Vorbereitungsdienst - OVP-B).

**2.5.4** Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrbefähigungen (Fächern) teilnehmen, soweit sie über eine entsprechende Lehramtsbefähigung verfügen und die Stellenausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist die Verpflichtung zur Teilnahme an dem angebotenen Zertifikatskurs in dem ausgeschriebenen Fach.

**2.5.5** Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die eine wissenschaftliche Hochschulabschlussprüfung oder eine Fachhochschulabschlussprüfung abgelegt haben.

Die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der einjährigen pädagogischen Einführung (RdErl. v. 11.6.2007 - 424-6.05.10 Nr. 47989/06) ist Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber.

### **3. Ausschreibungs- und Listenverfahren**

**3.1** Am Ausschreibungs- und Listenverfahren können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die

- a) eine nach nordrhein-westfälischem Recht erworbene Lehramtsbefähigung für eines der einstellungsrelevanten Lehrämter nachgewiesen haben,
- b) eine für Nordrhein-Westfalen anerkannte Lehramtsbefähigung eines anderen Bundeslandes erworben haben, die zur Unterrichtserteilung in einer Jahrgangsstufe der entsprechenden Schulform berechtigt (vgl. § 122 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz),
- c) eine für Nordrhein-Westfalen anerkannte Lehramtsbefähigung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworben haben.

**3.2** Am Ausschreibungsverfahren können Bewerberinnen und Bewerber unter den Voraussetzungen gemäß Nr. 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.4.2, 2.4.3, 2.4.4, 2.5.3 teilnehmen.

**3.3** Nicht eingestellt werden grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber,

- a) die eine Staatsprüfung für ein Lehramt nicht oder endgültig nicht bestanden haben,
- b) die eine Erste Staatsprüfung abgelegt oder anerkannt bekommen haben und eine Zweite Staatsprüfung nicht mehr ablegen können,
- c) deren Nichtbewährung durch eine dienstliche Beurteilung bereits festgestellt worden ist oder
- d) deren Nichteignung bereits festgestellt worden ist.

Für diese Bewerberinnen und Bewerber ist eine Zulassung zum Einstellungsverfahren ausgeschlossen.

#### **4. Bewerbungsmodalitäten**

**4.1** Für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung ist das elektronische Bewerbungsformular im Lehrereinstellungsverfahren - Online ([www.leo.nrw.de](http://www.leo.nrw.de)) verbindlich. Kann die Möglichkeit der Online-Bewerbung nicht in Anspruch genommen werden, ist der Papierbeleg LID 110 verbindlich.

**4.2** Lehrkräfte, die sich in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis befinden, können unter folgenden Voraussetzungen am Ausschreibungs- und Listenverfahren teilnehmen:

- a) Lehrkräfte im staatlich genehmigten Ersatzschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen oder eines anderen Bundeslandes, wenn sie eine Freigabeerklärung ihres Arbeitgebers oder einen Nachweis vorlegen, dass das bestehende Beschäftigungsverhältnis zeitnah zum Einstellungstermin beendet werden kann,

- b) Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst eines anderen Bundeslandes, wenn sie eine Freigabeerklärung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder einen Nachweis der Kündigung vorlegen.

**4.3** Für Lehrkräfte, die in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind und eine Versetzung anstreben, findet der Runderlass vom 24.8.2007 - 113-6.08.01.09-58186/07 – Anwendung (s. [www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de)).

Für Lehrkräfte, die in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im öffentlichen Schuldienst in der Laufbahn des gehobenen Dienstes beschäftigt sind und einen Laufbahnwechsel in den höheren Dienst anstreben, findet der Runderlass vom 28.12.2007 - 113-6.08.01.07-60896/07 – Anwendung (s. [www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de)).

**4.4** Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Vorbereitungsdienst zum Schuljahresbeginn 2008/09 erfolgreich beenden, können sich erstmals ab 1.5.2008 auf ausgeschriebene Stellen bewerben.

**4.5** Für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung ist eine Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen bei der Schule und der Bezirksregierung erforderlich.

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung ist eine Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen bei der Schule erforderlich; eine Teilnahme am Listenverfahren ist nicht möglich.

**4.6** Die Regelungen für den Seiteneinstieg finden auf Lehrkräfte, die sich bereits in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen oder im Ersatzschuldienst befinden, keine Anwendung.

**4.7** Bewerbungen per E-mail oder mit elektronischen Datenträgern sind nicht zulässig.

## **5. Beschäftigungsverhältnis**

**5.1** Vorgesehen sind grundsätzlich Dauerbeschäftigungsverhältnisse, bei Vorliegen der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in der Regel Probebeamtenverhältnisse, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Einstellungen erfolgen grundsätzlich mit voller Pflichtstundenzahl. Es besteht die Möglichkeit, Teilzeitbeschäftigung zu beantragen.

Für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger erhöht sich während der berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme eine zulässige Teilzeit-

beschäftigung um die Anrechnungsstunden für die angebotene Qualifizierungsmaßnahme.

**5.2** Bewerberinnen und Bewerber, die sich zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme verpflichtet haben, erhalten unter Bezug auf die jeweilige Qualifizierungsmaßnahme einen befristeten Arbeitsvertrag nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz.

## **6. Beteiligung der Personalvertretungen, Lehrerräte und der Schwerbehindertenvertretung**

Die jeweiligen Personalvertretungen (§ 65 LPVG) sind rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und zu beteiligen. Gleiches gilt für Lehrerräte an Schulen, an denen der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten übertragen worden sind (§ 69 Absätze 3 und 4 SchulG, § 5 Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums).

Auf § 95 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, wird hingewiesen.

## **7. Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen an Schulen ist bei den Personalmaßnahmen frühzeitig zu beteiligen.

## **8. Ausschreibungsverfahren**

Die Stellenausschreibungen werden vom 27.2.-10.3.2008, 7.5.-15.5.2008, 27.8.-3.9.2008 und 12.11.-19.11.2008 im Internet veröffentlicht. Auswahlgespräche finden am 4.4. und vom 7.4.-11.4.2008, vom 6.6.-13.6.2008, vom 23.9.-25.9.2008 und vom 10.12.-19.12.2008 nach erfolgter Vorauswahl statt.

Die Auswahlgespräche sind in diesen Zeiträumen so zu terminieren, dass in der Regel kein Unterricht ausfällt.

Die Einladungsfrist zum Auswahlgespräch soll im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber einen angemessenen Zeitraum betragen.

## **9. Listenverfahren**

Die Einstellungssitzungen für das Listenverfahren werden für alle Schulformen am 18.3.2008, 22.4.2008, 2.7.2008, 16.7.2008, 30.7.2008, 13.8.08, 12.1.2009, 13.1.2009 und am 28.1.2009 durchgeführt.

Nach Abschluss des Einstellungsverfahrens zum Schuljahresbeginn 2008/09 werden die Bewerbungen für das Listenverfahren gelöscht. Bewerberinnen und Bewerber werden hierüber informiert und haben die Möglichkeit, durch entsprechende Rückmeldung ihre Bewerbung zum Listenverfahren zu erneuern.

## **10. Fristen, Termine**

Bewerbungsschluss für alle Ausschreibungsverfahren ist jeweils der letzte Tag der Veröffentlichung.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sicherstellen, dass zum Bewerbungsschluss die erforderlichen Unterlagen bei den Bezirksregierungen und bei den Schulen - bei Seiteneinstieg ohne Lehramt nur bei den Schulen - vorliegen (Posteingang).

Im Lehrereinstellungsverfahren-Online (LEO) werden die Bewerbungsfristen durch die elektronische Übermittlung der Online-Bewerbung innerhalb des angegebenen Bewerbungszeitraums gewahrt, wenn die erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist (Posteingang bei der zuständigen Bezirksregierung) nachgereicht werden.

## **11. Einstellungstermin**

Einstellungstermine sind grundsätzlich der 6.8.2008 und 1.2.2009. Soweit Stellen im zweiten Schulhalbjahr 2007/08 frei werden, können diese unterjährig nur noch bis zum 14.5.2008 besetzt werden. Der Ausschreibungstermin vom 27.8.-3.9.2008 gilt nur für Einstellungen während des laufenden Schulhalbjahres. Bewerberinnen und Bewerber, deren Vorbereitungsdienst zum 31.1.2009 endet, können sich auf diese Stellen nicht bewerben.

Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung werden gemäß Runderlass vom 11.6.2007 - 424-6.05.10 Nr. 47989/06 grundsätzlich eine Woche vor den o. a. Einstellungsterminen zur Teilnahme an einem Orientierungsseminar eingestellt.

Sofern Bewerberinnen und Bewerber Kündigungsfristen einzuhalten haben, soll darauf Rücksicht genommen und in Absprache mit den Schulen ein individueller Einstellungstermin festgelegt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Freigabeerklärung des abgebenden Dienstherrn gemäß Nr. 4.2 a) oder b) werden zum 1.8.2008 in den Schuldienst versetzt bzw. eingestellt, soweit kein individueller Termin vereinbart wird.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Kündigung gemäß Nr. 4.2 a) oder b) werden zum 6.8.2008 eingestellt.

## **12. Eigenverantwortliche Berufskollegs**

Die Bezirksregierungen weisen die Einstellungsmöglichkeiten den eigenverantwortlichen Berufskollegs zu, an denen der Bedarf vorab nicht durch andere Personalmaßnahmen (z. B. Versetzung, Rückkehr aus einer Beurlaubung) gedeckt werden kann.

Die Schulen nehmen die Ausschreibung, Auswahl und die Einstellung von Lehrkräften in eigener Verantwortung nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörden vor. Die Bezirksregierungen unterstützen die Schulen gem. § 3 Abs. 1 SchulG.

Soweit sich aufgrund der Ausschreibung weitere Versetzungsmöglichkeiten ergeben, werden die Schulen durch die Bezirksregierungen über die möglichen Versetzungsbewerberinnen und -bewerber informiert. Die Bezirksregierung prüft die Versetzungsmöglichkeiten und hört die Schule vor der möglichen Versetzung an. Die Veröffentlichung der Ausschreibung wird bis zur abschließenden Prüfung der Versetzungsmöglichkeiten zurückgestellt.

Gleiches gilt für die Beschäftigung geeigneter schwerbehinderter und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX, soweit die im Haushaltsgesetz ausgewiesenen 80 Stellen noch nicht ausgeschöpft sind (s. Nr. 1.2 und 1.3).

Die eigenverantwortlichen Berufskollegs sind bei der Ausschreibung der zu besetzenden Stelle und bei der Auswahl der Bewerberin oder des Bewerbers grundsätzlich nicht an die vorgenannten Ausschreibungs- und Bewerbungstermine gebunden. Sie können grundsätzlich jederzeit ausschreiben. Die Veröffentlichung von Stellenausschreibungen in LEO wird wöchentlich, jeweils mittwochs, vorgenommen. Der Ausschreibungszeitraum soll mindestens eine Woche umfassen. Nach den Auswahlgesprächen ist das Angebot schriftlich zu erteilen. Bewerberinnen und Bewerber, die erst zum 31.1.2009 ihren Vorbereitungsdienst beenden, können erst nach Abschluss der Prüfungen durch das Prüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen (1.12.2008) an Auswahlgesprächen teilnehmen.

Die Bezirksregierungen stellen die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber zum von den Schulen gewünschten Termin, in der Regel frühestens nach Ablauf von 14 Tagen nach Ausschreibungsende, zur Verfügung.

Die Einladungsfrist zum Auswahlgespräch soll im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber einen angemessenen Zeitraum betragen.

Die Besetzung der Stellen kann ab dem Zeitpunkt, ab dem die Stellen den Schulen zur Besetzung zur Verfügung gestellt werden, vorgenommen werden. Eine Besetzung der Stellen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag sowie während der Schulferien und in der Zeit vom 14.5.2008 bis zum Beginn der Sommerferien ist aus finanzwirtschaftlichen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen.

Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung werden gemäß Runderlass vom 11.6.2007 - 424-6.05.10 Nr. 47989/06 grundsätzlich eine Woche vor den o. a. Einstellungsterminen zur Teilnahme an einem Orientierungsseminar eingestellt.

### **13. Modellvorhaben "Selbstständige Schule"**

Schulen, die bis zum 31. Juli 2008 am Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ teilgenommen haben, sind grundsätzlich an die Regelungen für die Ausschreibungs- und Bewerbungstermine für die Eigenverantwortlichen Berufskollegs (Nr. 12) gebunden.

### **14. Datenschutz**

Die Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Stellenausschreibung nicht berücksichtigt wurden, sind zwei Monate nach der Besetzung der Stelle von der Schule zu vernichten.

### **15. Veröffentlichung**

Der Runderlass wird in den Amtlichen Schulblättern der Bezirksregierungen veröffentlicht.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Runderlass unverzüglich den Studienseminaren und Schulämtern zu übermitteln und insbesondere auf die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet unter der Adresse [www.leo.nrw.de](http://www.leo.nrw.de) hinzuweisen. Ebenso soll auf den Internetauftritt [www.verena.nrw.de](http://www.verena.nrw.de) für Vertretungstätigkeiten hingewiesen werden.

## **16. Gültigkeit**

Ausschreibungen und Einstellungen nach dem 1.2.2008 erfolgen nach diesem Runderlass.

In Vertretung des Staatssekretärs  
gez. Ernst Rainer Stehl